

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Nievern vom

Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 3 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Nievern)

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln (§ 10 a Abs.1 Satz 6 KAG).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG trifft die Ortsgemeinde die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, wobei diese Entscheidung zu begründen und der Satzung beizufügen ist, § 10 a Abs. 1 Satz 9 KAG. Diese Pflicht zur Begründung besteht (abweichend von der früher geltenden Rechtslage) nach der Neufassung der § 10 a KAG im Mai 2020 generell auch dann, wenn in einer Gemeinde nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller öffentlichen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen festgelegt wird.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) an die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet gestellt hat als auch die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach dem vorstehenden Beschluss des BVerfG ist die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet (nur) dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. In kleinen Gemeinden –insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen- werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht nur von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (wie etwa Größe, Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Nach der Gesetzesbegründung sind an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 04.06.2020 zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Orientierungswert einen Wert von bis zu 3.000 Einwohnern bezeichnet, der vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für eine beitragsrechtlich erforderliche Vorteilslage darstellen kann, wobei es jedoch auf den Einzelfall ankommt und insbesondere darauf, ob die örtlichen Verhältnisse Zäsuren darstellen, die eine Trennung des räumlichen Zusammenhangs bewirken und zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen zwingen. In anderen Entscheidungen wurden einzelfallbezogen auch Abrechnungseinheiten

mit höheren Einwohnerzahlen akzeptiert, orientiert an den Anforderungen der o.a. Rechtsprechung.

Bei der Ortsgemeinde Nievern handelt es sich um eine Ortsgemeinde mit derzeit rd. 1.050 Einwohnern, die im Bereich der eigentlichen Ortslage dörflich strukturiert ist. Sie unterschreitet damit die als Indiz und Orientierungswert bezeichnete Einwohnerzahl von 3.000 Einwohnern deutlich. Sie weist im Bereich der Ortslage (Ortskern) eine dichte zusammenhängende Bebauung auf, die nicht durch größere Außenbereichsflächen voneinander getrennt werden und die Grundstücke in der Ortslage werden in überwiegendem Maße durch Gemeindestraßen erschlossen. Die in der Ortslage verlaufende Ortsdurchfahrt der K 65 (Brückenstraße) hat aufgrund ihrer nicht sehr großen Breite, der tatsächlichen dichten Bebauung entlang der Straße und der bestehenden innerörtlichen Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung. Ferner bindet sie verschiedene Gemeindestraßen an. Gleiches gilt für die im Einmündungsbereich Gartenstraße/Miellener Weg beginnende Früchter Straße (Ortsdurchfahrt der K 65); aufgrund der Örtlichkeit kann diese an mehreren Stellen ohne ins Gewicht fallende Wartezeiten gequert werden und hat aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung sowie der Tatsache, dass sie verschiedene Gemeindestraßen anbindet, eine verbindende Wirkung.

Durch die Ortslage von Nievern (Ortskern) verläuft die Bahnlinie Koblenz – Gießen. Diese ist teilweise auf beiden Seiten von Bebauung umgeben und kann über den zwischen Hauptstraße und Früchter Straße liegenden Bahnübergang sowohl durch Fahrzeuge als auch durch Fußgänger überquert werden. Ferner ist eine typische Straßennutzung zwischen den beiderseits der Bahnlinie liegenden Einrichtungen vorhanden (so liegen bergseitig der Bahnlinie u.a. der Friedhof und der Sportplatz; talseitig der Bahnlinie befindet sich u.a. eine Bäckerei, eine Postfiliale, ein Hotel sowie ein Spielplatz und das Bürgerhaus).

Die Ortslage von Nievern bildet daher eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit 1).

Weit außerhalb der Ortslage von Nievern in Richtung Bad Ems und durch im Außenbereich verlaufende Flächen getrennt liegt das Gewerbegebiet/Sondergebiet „Maaracker“, welches im Bereich des im Bebauungsplan „Maaracker“ als Gewerbegebiet festgesetzten Bereichs eine Anzahl von Einzelhandelsgeschäften (großflächige Einzelhandelsbetriebe) aufweist, die einen erheblichen Kundenverkehr sowie Anlieferungsverkehr auslösen. Auch befindet sich im Bereich des Gewerbegebiets eine Tankstelle mit Waschanlage. Ferner liegt im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans eine als Sondergebiet festgesetzte Fläche, in welcher der Bauhof sowie die zentrale Kläranlage etabliert sind. Das Gewerbegebiet/Sondergebiet wird durch die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Auf der Lay“ abzweigende Verbindungsstraße gleichen Namens an die Umgehungsstraße der B 260 (Fachbach – Bad Ems) und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Aus Richtung Bad Ems ist das vorgenannte Gewerbegebiet/Sondergebiet ferner über die im Gemarkungsbereich Bad Ems verlaufende Gemeindestraße „Lindenbach“ erreichbar. In diesem Bereich wird das im Bereich der Gemarkung Nievern liegende Gewerbegebiet/Sondergebiet „Maaracker“ durch die ebenfalls im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans verlaufende Lindenbachstraße zur Gemarkung Bad Ems hin abgegrenzt. Der früher dort bestehende schienengleiche Bahnübergang zur Querung der Bahnlinie Koblenz – Gießen wurde im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße der B 260 zurückgebaut.

Für das Gewerbegebiet/Sondergebiet „Maaracker“ wird daher eine einheitliche öffentliche Einrichtung gebildet (Abrechnungseinheit 2).

Gegenüber dem Gewerbegebiet/Sondergebiet „Maaracker“ (vom Gewerbegebiet/Sondergebiet getrennt durch die Umgehungsstraße der B 260, die vom Niveau her höher liegt, sowie durch die Bahnlinie Koblenz-Gießen, die beide in diesem Bereich nicht gequert werden können) verläuft entlang eines Teilbereichs der Nieverner

Straße an der Grenze zwischen der Stadt Bad Ems und der Ortsgemeinde Nievern ein bereits zum Gemarkungsgebiet Nievern gehörender Ortsteil mit der Bezeichnung „Maaracker“, der entlang der Nieverner Straße beidseitig bebaut ist. Lediglich über den Bereich des Kläranlagengeländes verläuft eine Fuß- und Radwegeverbindung mit Unterführung in Richtung Nieverner Straße. In diesem Ortsteil werden von der Nieverner Straße sowohl einige Gewerbebetriebe als auch Wohngrundstücke erschlossen. Ferner liegen im Nieverner Gemarkungsbereich auch der Magnolienweg und der Rosenweg (letzterer im Privateigentum stehend). Der Magnolienweg bildet den Abschluss der Gemarkung Nievern in diesem Bereich, wo sich dann auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Gemarkung Bad Ems anschließt. Magnolienweg und Rosenweg werden durch die Nieverner Straße an das Straßennetz angebunden, wobei die Anbindung über den im Gemarkungsbereich Bad Ems verlaufenden Teil der Nieverner Straße erfolgt. Sowohl die ab dem Kreisverkehrsplatz Nieverner Straße/Wilhelmsallee/B 261 beginnende Nieverner Straße und die später in Fahrtrichtung Nievern verlaufende Emser Straße waren früher Bestandteil der K 1, die nach dem Bau der Umgehungsstraße der B 260 jeweils zu Gemeindestraßen abgestuft wurden und daher nicht mehr die Eigenschaft einer klassifizierten Straße haben. Der im Gemarkungsbereich von Nievern verlaufende Teil der Nieverner Straße vermittelt den an sie grenzenden Grundstücken die verkehrsmäßige Erschließung. Die Straße steht nach der Abstufung zur Gemeindestraße vollständig in der Baulast der Ortsgemeinde Nievern.

Aufgrund der örtlichen Lage und der örtlichen Gegebenheiten wird für den Bereich „Maaracker/Nieverner Straße“ eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet.

Nach § 10 a Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen werden für die Ortsgemeinde Nievern daher drei einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet.